

STADT RATHENOW
- DER BÜRGERMEISTER -

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 10.04.2002 u.a. folgendes beschlossen:

I. öffentlicher Teil

Drucksache 64/02

Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 24.02.2002

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow stellt die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 24.02.2002 fest. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor.

Drucksache 65/02

Feststellung der Gültigkeit der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl vom 17.03.2002

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow stellt die Gültigkeit der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl vom 17.03.2002 fest. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor.

Drucksache 83/02

Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Drucksache 84/02

Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Jahr 2002

Drucksache 36/02

Satzung über die Entschädigung des Stadtbrandmeisters und der Ortsteilwehrführer

Drucksache 02/02

Konzept zum Haus der Jugend

Drucksache 63/02

Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen und Umlagen für den Wasser- und Bodenverband

Drucksache 66/02

Einziehung eines sonstigen öffentlichen Weges "Wanderweg von der Lötze zum Hohennauener See"

Drucksache 67/02

Widmung des sonstigen öffentlichen Weges "Wanderweg von der Lötze zum Hohennauener See"

Drucksache 79/02

Neufassung der Marktsatzung

Drucksache 80/02

Neufassung der Marktgebührensatzung

Alle Einwohner haben die Möglichkeit während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zi 212, Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der SVV

gefassten Beschlüsse zu nehmen.

**Bekanntmachung
der ersten Änderungssatzung zur Hauptsatzung
der Stadt Rathenow**

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398), in der zuletzt geänderten Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 10.04.2002 folgende erste Änderung zur Hauptsatzung vom 05.12.2001 beschlossen:

Artikel 1
(Änderungen)

Der § 16, Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Rathenow wird wie folgt geändert:

(2) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sowie Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung von Bauleitplänen gemäß § 3, Abs. 2 BauGB werden durch Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt ("Amtsblatt für die Stadt Rathenow") öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 2
(Inkrafttreten)

Die erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rathenow tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 10.04.2002

gez.
Klaus Müller
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

gez.
i.V. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 76 ff GemHVO für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.04.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	36.107.500,00 EUR
in der Ausgabe auf	36.107.500,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	11.515.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	11.515.000,00 EUR

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	5.800.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Stadt Rathenow:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. **Gewerbsteuer** 350 v. H.

Stadt Rathenow - Ortsteil Grüz

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. **Gewerbsteuer** 200 v. H.

Stadt Rathenow - Ortsteil Göttlin

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. **Gewerbsteuer** 300 v. H.

Stadt Rathenow - Ortsteil Böhne

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. **Gewerbsteuer** 250 v. H.

Stadt Rathenow - Ortsteil Steckelsdorf

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. **Gewerbsteuer** 300 v. H.

Stadt Rathenow - Ortsteil Semlin

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. **Gewerbsteuer** 250 v. H.

§ 4

entfällt

§ 5

1. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragsatzung ergibt sich aus § 79 der Gemeindeordnung. Der Begriff der Erheblichkeit wird mit 250.000,00 EUR festgesetzt. Ansonsten ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Rathenow zu verfahren.

2. Der Kämmerer wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 81 der Gemeindeordnung bis zur Höhe von 25.000,00 EUR zu genehmigen.

3. Die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke ist durch den Hauptausschuss möglich. Ansonsten ist entsprechend § 27 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg zu verfahren.

Rathenow, den 11.04.2002

gez.
Müller
Vorsitzender der

gez.
i.V. Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der

SATZUNG

über die Entschädigung des Stadtbrandmeisters und der Ortsteil-Wehrführer in der Stadt Rathenow

Aufgrund des § 9 Abs.V des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandschutzgesetz) vom 14.06.1991 (GVBl. Seite 192), zuletzt geändert durch das 1. Haushaltsstrukturgesetz 1997 vom 17.12.1996 (GVBl./96 S.358) und § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Seite 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl./01 S.154) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 10.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Stadtbrandmeister

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **150 €** Zusätzlich erhält er jährlich eine Reisekostenpauschale von **100 €** Übersteigen die tatsächlich erforderlichen Reisekosten den Pauschalbetrag, kann eine gesonderte, Einzelfall bezogene Abrechnung erfolgen. Es wird dann zusätzlich die über die Reisekostenpauschale hinausgehende Summe erstattet.

(2) Der Stadtbrandmeister kann einen Vertreter haben. Dieser erhält die Hälfte der Entschädigung/Reisekostenpauschale des Stadtbrandmeisters. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Vertritt der Stellvertreter den verhinderten Stadtbrandmeister über einen Monat hinaus, so erhält der Stellvertreter ab dem zweiten Monat für jeden vollen Monat anteilig die doppelte Entschädigung, begrenzt bis zur Höhe der Stadtbrandmeisterentschädigung.

§ 2 Ortsteil-Wehrführer

Die Aufwandsentschädigung der Ortsteil-Wehrführer richtet sich nach der Anzahl der Löschgruppen in dem jeweiligen Ortsteil.

Die Ortsteil-Wehrführer erhalten bei Führung von

bis zu 2 Löschgruppen	240 €
bis zu 4 Löschgruppen	360 €
und für jede weitere Löschgruppe	30 €

an Aufwandsentschädigung jährlich.

Die Jugendfeuerwehren zählen als eine Löschgruppe. Der Ortsteil-Wehrführer und sein/e Stellvertreter der Stützpunktfeuerwehr Rathenow erhalten wegen des hohen Technikbestandes und der vergleichsweise

hohen Zahl an Einsätzen einen Zuschlag von **150 €** pro Jahr.

§ 3 Stellvertreter der Ortsteil-Wehrführer

Die Ortsteil-Wehrführer können jeweils einen Stellvertreter haben. Bei Ortsteilwehren mit drei oder mehr Löschgruppen kann ein zweiter Stellvertreter bestellt werden.

Die Stellvertreter erhalten die Hälfte der Entschädigung des Ortsteil-Wehrführers.

Vertritt ein Stellvertreter den verhinderten Ortsteil-Wehrführer über einen Monat hinaus, so erhält der Stellvertreter ab dem zweiten Monat für jeden vollen Monat anteilig die doppelte Entschädigung, begrenzt bis zu der in § 2 genannten Entschädigungssumme des Ortsteil-Wehrführers.

§ 4 Leiter der Jugendfeuerwehr

Als Leiter einer Jugendfeuerwehr tätige Kameraden erhalten, sofern ihnen nicht gleichzeitig eine anderweitige Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung zusteht, eine Entschädigung von **150 €** im Jahr.

§ 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht aus, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

§ 6 Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt vierteljährlich, spätestens bis zum 10. Werktag des folgenden Quartals.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung des Amtsbrandmeisters und der Ortswehrführer im Amt Rathenow (DS 1/95 AmtsA) außer Kraft.

Rathenow, den 10.04.2002

gez.
Müller
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

gez.
i.V. Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der

Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenver- bandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. Bbg. S. 98), i.V.m. dem § 7 des KAG vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. S. 200) zuletzt geändert durch die Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. Bbg. S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 10.04.2002 nachfolgende Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Durch Auflösung des Amtes Rathenow und Eingliederung der Amtsgemeinden in die Stadt Rathenow ist die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“ notwendig.

(2) Die Stadt Rathenow ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Untere Havel - Brandenburger Havel“. Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und deren dazugehörigen Anlagen.

(3) Die Verbandsmitglieder werden jährlich vom Verband zu Beiträgen gemäß § 7 KAG herangezogen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(4) Die Stadt Rathenow überwälzt flächendeckend die Beiträge für die Entrichtung und Abwälzung der Verbandslasten als Gebühr gemäß § 7 KAG auf diejenigen, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind alle Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte, deren Grundstücke sich im Gemeindegebiet befinden.

(2) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenauslösender Tatbestand

Der von der Stadt Rathenow aufgrund der kommunalen Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Untere Havel - Brandenburger Havel“ gezahlte Beitrag

wird gemäß § 7 KAG umgelegt.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Der Maßstab der Gebühren für die Unterhaltung und den Betrieb von Verbandsgewässern bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die unter § 2 der Satzung genannten Gebührenpflichtigen am Gemeindegebiet beteiligt sind.

(2) Soweit die Gebührenpflichtigen selbst vom Verband für Leistungen herangezogen werden, werden Abgaben nicht erhoben.

§ 5 Mitwirkungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die Höhe der Gebühren ist kostendeckend festzulegen. Sie werden als Jahresgebühren abhängig von dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Stichtag für Berichtigungen ist der 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.

(2) Für die Gebührenbemessung ist die Grundstücksfläche anzuwenden. Eine Staffelung nach Größenklassen soll zu einer möglichst angemessenen Gebührenerhebung führen.

Die Staffelung ergibt derzeit folgende Gebührenhöhe:

Grundstücksgröße von-bis	Gebühr
bis 1.000 m ²	3,00 Euro
von 1.001 - 2.500 m ²	3,50 Euro
von 2.501 - 5.000 m ²	4,00 Euro
von 5.001 - 7.500 m ²	4,50 Euro
von 7.501 - 10.000 m ²	5,00 Euro
über 10.000 m ² (1 ha) je angefangenen ha	6,00 Euro

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Rathenow vom 25.09.2000 der Gemeinde Steckelsdorf vom 06.09.2000 der Gemeinde Semlin vom 30.11.2000 der Gemeinde Göttlin vom 10.10.2000 der Gemeinde Grütz vom 19.09.2000 der Gemeinde Böhne vom 06.09.2000 außer Kraft.

Rathenow, den 10.04.2002

gez.
Klaus Müller
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

gez.
i.V. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der

Satzung zur Durchführung von Märkten in der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl./S.398) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 10.04.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Marktsatzung gilt auf allen von der Stadt Rathenow für Märkte, Volksfeste u.ä. bereitgestellten Plätzen.

(2) Diese Marktordnung gilt für alle Personen, die diese Plätze nutzen bzw. besuchen.

§ 2 Rechtsform

(1) Die Stadt Rathenow betreibt und unterhält Frische-Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte entsprechend der §§ 67, 68 GewO als öffentliche Einrichtungen.

§ 3 Marktbereich

(1) Folgende Plätze werden für die in § 1 genannten Veranstaltungen bereitgestellt:

- Märkischer Platz
- Platz am Fontanepark
- Parkplatz Stadtschleuse
- Am Stadtkanal/ Alter Hafen

- Festgelände am Wolzensee

(2) Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze für die verschiedenen Veranstaltungen trifft das Amt für Wirtschaft.

§ 4 Markttage und Öffnungszeiten

(1) Die Markttage werden vom Amt für Wirtschaft wie folgt festgelegt:

Dienstag - Wochenmarkt auf dem Platz am Fontanepark

Mittwoch - Wochenmarkt (mit Sortimentseinschränkungen) auf dem Märkischen Platz

Freitag - Wochenmarkt auf dem Platz am Fontanepark

Samstag - Frischemarkt auf dem Märkischen Platz

(2) Der Markt ist an den Markttagen werktags von 8.00 - 17.00 Uhr und samstags von 8.00 - 12.00 Uhr geöffnet.

(3) Händler haben die Möglichkeit 1 Stunde vor und nach den Öffnungszeiten ihre Waren auf- bzw. abzubauen. Für Ausnahmeregelungen ist der/die Marktleiter/in zuständig.

(4) Eigenerzeuger von verderblichen Saisonfrüchten erhalten die Möglichkeit, auch an Nichtmarkttagen auf dem Märkischen Platz zu handeln. Eine schriftliche Anmeldung wird vom Amt für Wirtschaft geprüft. Durch den Marktleiter erfolgt die Standzuweisung (Verkaufszeiten, Standort). Gebühren werden nach dem gültigen Gebührentarif erhoben. Eine Ablehnung des Antrages ist in begründeten Fällen möglich.

§ 5 Weisungsrecht

(1) Die Veranstaltungsaufsicht wird durch die Stadt Rathenow, vertreten durch den vom Amtsleiter des Wirtschaftsamtes bestellten Personenkreis, ausgeübt.

(2) Alle Benutzer des Marktes unterliegen im Bereich des Marktgeländes den Anordnungen des Marktleiters. Seinen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Zulassung zum Markt

(1) Die Zulassung zum Markt wird für einen längeren Zeitraum durch das Amt für Wirtschaft gewährt oder erfolgt für einen Tag kurzfristig vor Beginn der Veranstaltung durch den Marktleiter.

(2) Händler haben sich unmittelbar nach Eintreffen beim Marktleiter zu melden.

(3) Sprechzeiten sind an Markttagen von 7.00 - 10.00 Uhr auf dem Platz oder entsprechend den Öffnungszeiten des Rathauses in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow.

§ 7 Gebühren

(1) Die Gebühren für die Nutzung einer Fläche richten sich nach der **Marktgebührensatzung**.

§ 8 Verhalten auf dem Marktgelände

(1) Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt oder behindert werden.

(2) Die Standinhaber haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten.

(3) Die Standinhaber sind allein dafür verantwortlich

- anfallenden Abfall innerhalb der Verkaufsstände und der Lagerfläche in geeigneten Behältnissen aufzubewahren
- die Behältnisse für den Abfall selbst bereitzustellen
- nach Beendigung des Marktes alle Abfälle vom Marktplatz zu entfernen.

(4) Das Ausgießen von Öl, Fetten und anderen verunreinigten Flüssigkeiten ist auf den Veranstaltungs- oder Marktplätzen verboten. Schmutzwasser darf nicht in die Regenwassereinflüsse gegossen werden.

(5) Wenn die Stadt Rathenow die Reinigung des Marktplatzes selbst durchführt oder anderen überträgt, können die entstehenden Kosten hierfür anteilig auf die Markthändler umgelegt werden.

§ 9 Befahren des Marktgeländes

(1) Das Befahren der Märkte mit Fahrzeugen aller Art, das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Handwagen und sperrigen Gegenständen ist während der Öffnungszeiten verboten.

Ausnahmen sind Lieferfahrzeuge, die kontinuierlich versorgen, Rollstühle und Kinderwagen.

(2) Auf dem Marktplatz dürfen Kraftfahrzeuge nur abgestellt werden, soweit diese zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich sind oder wenn der Marktleiter dies ausdrücklich zulässt.

§ 10 Standplatznutzung

(1) Händler dürfen nur die vom Marktleiter zugewiesene Fläche nutzen. Das Umherziehen mit Waren zum Verkauf ist verboten.

(2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die eigenmächtige Änderung des Standplatzes oder das Austauschen von Standplätzen ist verboten.

(3) Zwischen den Ständen müssen die Gänge für die Besucher frei bleiben. Die Gänge überquerende Kabel müssen so verlegt werden, dass sie keine Unfallquellen darstellen. Standplatzgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Auch bei sicherem Stand dürfen

gestapelte Warenkisten eine maximale Höhe von 1,40m nicht überschreiten.

(4) Das Vornehmen von Veränderungen an zugewiesenen Ständen, die Verlegung von Stromzuleitungskabeln, der Aufbau von Schirmen, Stützen, Schutzdächern, Überbauten usw. bedürfen der Genehmigung des Marktleiters.

(5) Ohne Zustimmung des Marktleiters dürfen leerstehende Flächen oder Stände nicht, auch nicht vorübergehend, genutzt werden.

(6) Beim Handel mit Lebensmitteln ist in den Verkaufsständen das Rauchen verboten.

(7) Für den Verkauf von Lebensmitteln gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Der Standinhaber ist verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen ständig bei sich zu führen.

§ 11 Ausschilderung

(1) Jeder Markthändler hat an seinem Standplatz ein gut lesbares Schild mit seinem Familiennamen und Vornamen bzw. Firmennamen anzubringen.

§ 12 Benutzung von Mikrofonen und Verstärkeranlagen

(1) Die Benutzung von Lautsprechern, Mikrofonen und Verstärkeranlagen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Rathenow (Ordnungsamt und Amt für Wirtschaft / Marktleiter) gestattet.

§ 13 Preisvorschriften, Maße und Gewichte

(1) Die angebotenen Waren sind mit gut lesbaren Preisschildern entsprechend der gültigen Preisangabeverordnung zu versehen.

(2) Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden.

(3) Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen ohne Sichtbehinderung nachprüfen kann.

§ 14 Gegenstände des Marktes

(1) Auf dem Wochenmarkt ist ein attraktives Angebot für den Verbraucher anzustreben. Den Marktbesuchern ist die Möglichkeit zu bieten, zwischen den feilgebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen.

(2) Für den Frischemarkt wird gemäß § 67 GewO folgendes Sortiment festgesetzt:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes
- alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der

Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden

- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahmen des größeren Viehs

(3) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Rathenow dürfen neben den in § 67 GewO festgelegten Gegenständen auch Waren entsprechend der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg vom 4.12.1991 feilgeboten werden (Anlage).

(4) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und feilgeboten werden können, entscheidet in Zweifelsfällen an Ort und Stelle der Marktleiter auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften.

(5) Auf allen Märkten in der Stadt Rathenow ist es verboten neben den in § 56 Gewerbeordnung benannten Waren Schrift-, Bild-, Daten- und Tonträger mit kriegsverherrlichenden, porno-graphischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalten anzubieten und zu verkaufen.

§ 15 Haftung

(1) Wird durch die Stadt Rathenow aus besonderem Grund das Ausfallen, Verschieben oder die Beschränkung einer Veranstaltung angeordnet, so besteht keine Entschädigungspflicht. Terminliche oder inhaltliche Änderungen werden den Beteiligten bekanntgegeben.

(2) Der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihm oder von Personen und Sachen, die im Zusammenhang mit seinem Verkaufsstand stehen, auf dem Marktplatz verursacht werden.

Die Stadt Rathenow übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.

(3) Die Teilnahme an Veranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Rathenow haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Veranstaltungsbereich, es sei denn, dass der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Marktleiters zurückzuführen ist.

(4) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Marktfläche oder deren Zubehör haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

§ 16 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Marktsatzung

(1) Verstöße gegen die Marktsatzung können vom Marktleiter, der die Stadtverwaltung Rathenow vertritt, geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

- grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstößt
- den Anweisungen des Marktleiters trotz Ermahnung keine Folge leistet
- die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können geahndet werden

- mit dem Verlangen der unverzüglichen Räumung des zugewiesenen Standplatzes
- mit einer befristeten oder unbefristeten Untersagung des Zutritts zum Rathenower Wochenmarkt
- mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO.

§ 17 Vorrangiges Recht

Dieser Satzung vorgehende Gesetze bleiben unberührt.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Marktsatzung vom 08.04.1998 (Drucksache 061/98) und die Marktgebührensatzung vom 08.04.1998 (Drucksache 062/98) außer Kraft.

Rathenow, den 10.04.2002

gez.
Müller
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

gez.
i.V. Seeger
Bürgermeister

Anlage zur Marktsatzung vom 10.04.2002

Ergänzung zum §14 (3) - Gegenstände des Marktes

Gemäß der Verordnung über **Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten** in Brandenburg vom 4. Dezember 1991 dürfen folgende Waren angeboten werden:

- Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter)
- Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren
- Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe
- Reinigungs- und Putzmittel
- Wachs- und Paraffinwaren
- Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln,

- Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte)
- Toilettenartikel einfacher Art (z.B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher)
- Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze
- Kleingartenbedarf einfacher Art
- Modeschmuck und Kleinlederwaren
- Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel
- Kleintextilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken)
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe
- Kleinspielwaren

Einschränkung:

Auf dem Wochenmarkt, der am **Mittwoch auf dem Märkischen Platz** stattfindet, dürfen folgende Waren nicht gehandelt werden:

- Oberbekleidung (Blusen, Pullover)

Bekanntmachung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Märkte in der Stadt Rathenow - Marktgebührensatzung -

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. / S. 398) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bbg. Nr. 13 / S. 200) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 10.04.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Marktfläche Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifes.
- (2) Die Gebührenhöhe ist der Attraktivität und Lage des Platzes entsprechend festgelegt worden.
- (3) Gebühren für Elektroenergie, Trink- und Abwasser werden nach ermitteltem Verbrauch oder pauschal durch die Stadtverwaltung (Marktleiter) nach dem gültigen Tarif erhoben.
- (4) Die Gebühren sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Marktplatz benutzt, der Inhaber einer Platzzuweisung ist oder der tatsächliche Benutzer sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme eines Standplatzes im Rahmen des Wochen- oder Frischemarktes entstehen mit der Zuweisung eines Standplatzes. Diese Gebühren sind sofort fällig und an den Marktleiter zu zahlen oder werden im Abbuchungsverfahren eingezogen.
- (2) Die Gebühren für Platzzuweisungen bei Volksfesten, Jahr-, Floh- und Weihnachtsmärkten entstehen mit der Zusage an den Gebührenschuldner. Von der zu entrichtenden Gebühr werden 50 % als Vorausleistung festgesetzt und sind vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig. Diese Gebühren sind auf das Konto der Stadt Rathenow zu zahlen. Die Restsumme wird mit Veranstaltungsbeginn fällig und ist beim Marktleiter zu entrichten.

- (3) Die Barzahlung der Gebühren wird durch nummerierte Quittungen bestätigt. Quittungen sind bis zum Ende der Marktzeit, für die sie erteilt wurden aufzubewahren und den Aufsichts- und Kontrollbefugten auf Verlangen vorzuzeigen. Für abhanden gekommene Quittungen wird kein Ersatz geleistet.

§ 4 Gebührenrückerstattung

- (1) Werden bewilligte Standplätze nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Marktsatzung DS 061/98 vom 08.04.98 und die Marktgebührensatzung DS 062/98 vom 08.04.1998 außer Kraft.

Rathenow, den 10.04.2002

gez.
Müller
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

gez.
i.V. Seeger
Bürgermeister

Gebührentarif

Anlage zur Marktgebührensatzung in der Fassung vom 10.04.2002

Die nachstehend aufgeführten Gebühren sind Nettogebühren. Zu den Nettogebühren wird noch Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

1. Wochen- und Frischemarkt

Gebührentatbestand	Gebührentatbestand	Gebühren in €	
		Märkischer Platz	Sonstige Plätze
Benutzung der Marktfläche für Verkaufseinrichtungen, wie Tische, Zelte, Kioske, Verkaufswagen u.ä.	je angefangenem m ² pro Tag	1,50	1,25
Freifläche (Abstellfläche, die mit dem Verkauf nicht unmittelbar in Verbindung steht)	je angefangenem m bei 2 m Tiefe pro Tag	1,20	1,00

2. Jahr-, Floh- und Weihnachtsmärkte, Volksfeste

Inanspruchnahme von Plätzen durch:	m ²	Gebühren pro Tag in €	
		Märkischer Platz	Sonstige Plätze
Schausteller	bis 100 m ²	40,00	5,00
	101 bis 500 m ²	50,00	20,00
	501 bis 1000 m ²	100,00	50,00
	ab 1001 m ²	200,00	100,00
Zirkus	bis 2000 m ²	-	25,00
	2001 bis 5000 m ²	-	50,00
	ab 5001 m ²	-	100,00
Messen, Sondermärkte (Vermietung einer gesamten Marktfläche)	bis 1000 m ²	250,00	200,00
	1000 bis 3000 m ²	400,00	350,00
	ab 3000 m ²	600,00	500,00
Stadtfeste, Jahrmärkte und Weihnachtsmärkte	pro m ²	2,50	-

- Für die Inanspruchnahme von Stromanschlüssen (je Anschluss) pro Tag

	Gebühren in €
220 V	0,15
380 V	0,40

- Sonderleistungen wie Wachschatz etc. werden anteilig auf die Händler umgelegt.
- Stromverbrauch wird pro Tag/Marktstand pauschal mit 2,55 € oder nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

